



Wien, am 09.09.2016

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf, mit dem das Ärztegesetz geändert werden soll

Hiermit erlauben wir uns, zum Gesetzesentwurf, mit dem das Ärztegesetz geändert werden soll, Stellung zu nehmen:

In zwei Bestimmungen des Entwurfes kommt es auch zu Änderungen im Zusammenhang mit der Nostrifizierung/Anerkennung einer ausländischen ÄrztInnenausbildung.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird im § 4 Abs. 5 nunmehr ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Grundausbildung (Medizinstudium) auf alle Fälle nostrifiziert werden muss, auch von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten. Im Gegensatz zur Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen hatte bisher die Ärztekammer schon bisher die Ansicht, dass eine Nostrifizierung auf alle Fälle erfolgen muss. Diese Sichtweise wird nun offensichtlich direkt im Ärztegesetz umgesetzt.

Können Nachweise (aufgrund der Fluchtsituation) nicht beigebracht werden, ist in Folge der direkte Zugang zur Ärzteprüfung bzw. zu einer (verkürzten) turnusärztlichen Ausbildung möglich. Zu hoffen ist, dass nunmehr zumindest diese Bestimmung durch die Ärztekammer entsprechend in der Praxis angewendet wird.

Leider gilt diese Bestimmung nur für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, nicht jedoch für AsylwerberInnen. Gerade bei AsylwerberInnen, deren Verfahren länger dauern und die somit eventuell den Nostrifizierungsprozess (inklusive vorherigem Deutschspracherwerb) noch im AsylwerberInnenstatus beenden, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie in Österreich verbleiben. Der Personenkreis sollte daher dahingehend ausgeweitet werden. Die sachliche Grundlage (fehlende Nachweise aufgrund der Flucht) ist dieselbe.

Im § 4 Abs. 5 wird auf die Richtlinie 2004/83/EG verwiesen. Diese wurde inzwischen durch die Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) ersetzt.

In § 49 wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, dass Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und auch (im Gegensatz zur vorher genannten Regelung) AsylwerberInnen zumindest eine Famulatur während des Nostrifizierungsverfahren absolvieren dürfen. § 49 Abs. 5 spricht von Personen, deren Antrag auf Nostrifizierung anhängig ist.

Es sollte klargestellt werden, ob es sich nur um jene handelt, die nur den Nostrifizierungsantrag gestellt haben oder auch um jene, die bereits einen Nostrifizierungsbescheid mit Auflagen erhalten haben bzw. ob letztere so und so durch die bisherige Regelung umfasst sind.

www.migrant.at i www.anlaufstelle-erkennung.at

Leider wird im vorliegenden Entwurf nicht die Chance ergriffen, generell den Zugang zur österreichischen Ärzteberechtigung für Flüchtlinge, die als ausgebildete ÄrztInnen ihren Beruf ausgeübt haben, den aktuellen Gegebenheiten zeitgemäß anzupassen.

Andere Staaten, z. B. Deutschland oder Schweden, die auch einen sehr hohen Qualitätsstandard in der MedizinerInnenausbildung vorweisen können - immerhin fünf deutsche und schwedische Medizinuniversitäten liegen im Fachranking ("Times Higher Education") vor der Medizinischen Universität Wien; weitere fünf deutsche und schwedische Medizinuniversitäten sind in den Top 100 zu finden; österreichische hingegen nicht mehr! - nützen diese mitgebrachten Ärzteausbildungen und fördern überdies hinaus deren Anerkennung (z. B. in Schweden).

In Deutschland wird überdies eine befristete Berufserlaubnis auf maximal zwei Jahre ermöglicht. Diesbezüglich erlauben wir uns auf unser Paper [Anerkennung der Ärzteausbildung aus Drittstaaten in Deutschland und Schweden](#) zu verweisen.

Zu befürchten ist, dass nicht nur die deutschen und österreichischen MedizinabsolventInnen ins Ausland abwandern sondern auch Asylberechtigte, die dann in Deutschland oder anderen Staaten ihre Ausbildung anerkennen lassen und dort beruflich tätig werden. Österreich bildet somit MedizinerInnen nicht nur für andere Staaten aus sondern nützt auch nicht die mitgebrachten Ausbildungen und Berufserfahrungen von ÄrztInnen, die nach Österreich geflüchtet sind.